

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die
Senatsverwaltungen
(einschließlich Senatskanzlei)

nachrichtlich an
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des
Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen

GeschZ. II H 14 – 0523/026

Bearbeiterin

Name Goldbeck

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer Zi.-Nr.2422

Telefon (030) 90223 - App.2609

Telefax (030) 9028 - App.4296

E-Mail vorname.name@
senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 26. April 2012



Rundschreiben II H Nr. 33 / 2012

**Diskriminierung durch Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter
(§ 26 Abs.1 TV-L)**

hier: Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 -

Vorg.: Rundschreiben II H Nr.16/2012 vom 26. März 2012

In seinem Urteil vom 20. März 2012 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, dass die Staffelung des Urlaubsanspruchs nach dem Lebensalter in § 26 TVöD gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Lebensalters verstößt. Da die Tarifvertragsparteien in § 26 TV-L eine gleichlautende Vorschrift vereinbart haben, strebt die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) eine rechtskonforme Neufassung des § 26 TV-L an.

Die TdL beabsichtigt - nach Vorliegen und Auswertung der Urteilsgründe - zeitnah Vorgespräche mit den Gewerkschaften aufnehmen, ob bereits vor den Anfang 2013 anstehenden Tarifverhandlungen eine Vereinbarung einer diskriminierungsfreien Urlaubsregelung möglich ist. Diese Vereinbarung soll auch die Urlaubsansprüche der Jahre 2011 und 2012 umfassen.

Durch den für eine Neuvereinbarung notwendigen Zeitbedarf sollen den Beschäftigten jedoch keine Nachteile entstehen. Für einen sich danach eventuell ergebenden, über



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

§ 26 TV-L in der jetzigen Fassung hinausgehenden Urlaubsanspruch für das Jahr 2011 wird deshalb der Übertragungszeitraum bis zum 30. Juni 2013 verlängert; entsprechendes gilt für gleichlautende tarifvertragliche Urlaubsregelungen.

Da das Land Berlin weiterhin eine Wiederaufnahme in die TdL anstrebt, ist es nicht angebracht, eigenständige „Umsetzungsentscheidungen“ - ggf. von der TdL abweichende Regelungen - zu treffen. Deshalb schließt sich das Land Berlin dem obigen Beschluss der TdL vom 19. April 2012 an.

Über das Ergebnis der Bestrebungen der TdL werden Sie umgehend informiert.

Für die Umsetzung der BAG - Entscheidung für die Beschäftigten, die beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), bei den sonstigen beim Bundesrat geführten Geschäftsstellen der Fachministerkonferenzen bzw. bei der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) eingesetzt werden, ist die Vorlage und Würdigung der höchstrichterlichen Entscheidung unerlässlich. Nach Vorlage und Würdigung des BAG – Urteils werde ich entsprechend separat informieren.

Ich bitte die betroffenen Beschäftigten in geeigneter Weise zu informieren.

Dieses Rundschreiben hat der Hauptpersonalrat im Rahmen seiner Mitwirkung nach § 90 Nr.2 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Bln) zugestimmt.

Im Auftrag
Jammer